

## ANDERE LANDESBEHÖRDEN

**426**

### Erste Bekanntmachung des Landeswahlleiters Thüringen zur Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 25. Mai 2014

Gemäß § 31 Abs. 1 der Europawahlordnung (EuWO) vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378), gebe ich bekannt:

#### 1 Einreichung von Wahlvorschlägen

##### 1.1 Wahlvorschlagsrecht

Die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland erfolgt gemäß § 2 Absatz 1 Europawahlggesetz (EuWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3749), nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Listenwahlvorschlägen.

Wahlvorschläge können gemäß § 8 EuWG von Parteien und sonstigen mitgliederschaftlich organisierten, auf Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichteten Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (sonstige politische Vereinigungen) eingereicht werden.

Eine Partei oder sonstige politische Vereinigung kann entweder Listen für einzelne Länder, und zwar in jedem Land nur eine Liste, oder eine gemeinsame Liste für alle Länder einreichen.

Einzelheiten über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind § 9 EuWG und § 32 Europawahlordnung (EuWO) zu entnehmen.

##### 1.2 Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschlagslisten sind möglichst frühzeitig einzureichen.

Listen für ein Land und gemeinsame Listen für alle Länder sind dem Bundeswahlleiter spätestens bis 3. März 2014 (18:00 Uhr) schriftlich einzureichen.

##### 1.3 Unterschriften zu den Wahlvorschlägen

Nach § 9 Abs. 4 EuWG müssen Listen für einzelne Länder von Parteien durch die Vorstände der Landesverbände oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, durch die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, unterzeichnet sein.

Gemeinsame Listen für alle Länder müssen von den Vorständen der Bundesverbände der Parteien oder, wenn Bundesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Wahlgebiet liegen, unterzeichnet sein.

Die Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Wahlvorschläge von sonstigen politischen Vereinigungen.

Listen für das Land Thüringen von Parteien und sonstigen Vereinigungen, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, müssen außerdem gemäß § 9 Abs. 5 EuWG von 1 918 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Gemeinsame Listen für alle Länder müssen von 4 000 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

Gültige Unterschriften können gemäß § 32 Abs. 3 EuWO nur auf amtlichen Vordrucken erbracht werden.

Die Formblätter werden auf Anforderung für Listen für ein Land vom Landeswahlleiter, für gemeinsame Listen für alle Länder vom Bundeswahlleiter kostenfrei geliefert.

#### 1.4 Anlagen zu den Wahlvorschlägen

Gemäß § 11 Abs. 2 EuWG sind dem Bundeswahlleiter mit dem Wahlvorschlag folgende Unterlagen vorzulegen:

1. die Zustimmungserklärungen der in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerber und Ersatzbewerber (§ 9 Abs. 3 Satz 4 EuWG),
- 1 a. für Deutsche die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden über die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber und Ersatzbewerber,
- 1 b. für Unionsbürger die Bescheinigungen der zuständigen deutschen Gemeindebehörden, dass sie dort eine Wohnung innehaben oder ihren sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht gemäß § 6 b Abs. 4 Nr. 1 oder 3 EuWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind,
- 1 c. für Unionsbürger die Versicherungen an Eides statt über die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die letzte Anschrift im Herkunfts-Mitgliedstaat, die Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland, die Gebietskörperschaft oder den Wahlkreis des Herkunfts-Mitgliedstaates, in dem sie zuletzt eingetragen waren, sowie darüber, dass sie sich nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben und dass sie im Herkunfts-Mitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (§ 6 b Absatz 4 Nummer 2 und 4 EuWG),
2. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung des Wahlvorschlages (§ 10 Abs. 6 EuWG), wobei der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Bundeswahlleiter an Eides statt zu versichern haben, dass die Anforderungen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 bis 3 EuWG beachtet worden sind,
3. in den Fällen des § 9 Abs. 5 EuWG die erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner,
4. die schriftliche Satzung, das Programm, die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder (§ 9 Abs. 4 EuWG) sowie der Nachweis, dass die Mitglieder des Vorstandes demokratisch gewählt sind, sofern die Partei oder die sonstige politische Vereinigung nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten ist.

#### 2 Dienststelle des Bundeswahlleiters

Die Anschrift der Dienststelle des Bundeswahlleiters lautet:

Postanschrift: Der Bundeswahlleiter  
65180 Wiesbaden

Hausanschrift: Der Bundeswahlleiter  
Gustav-Stresemann-Ring 11  
65180 Wiesbaden

Telefon: 0611 752100  
Telefax: 0611 724000

Erfurt, den 3. Dezember 2013

Günter Krombholz  
Der Landeswahlleiter

Der Landeswahlleiter  
Erfurt, 03.12.2013  
Az.: Bekanntmachung1/E14  
ThürStAnz Nr. 51 + 52/2013 S. 2124 – 2125